

Was die Abkürzung des Landtags betrifft, so stimme ich ganz vollkommen damit überein; allein ich glaube, da es sich hier um wesentliche Formen handelt, in welchen das constitutionelle Leben sich bewegen muß, wenn es Bestand haben soll, daß eine mögliche Verlängerung des Landtags in keine Rücksicht kommen könne, und eben so wenig eine Abkürzung desselben, da durch die Nichtbeachtung der Formen wesentliche Nachtheile entstehen würden.

Bürgermeister Schill: Ich kann mich mit dieser Ansicht nicht vereinigen, da nicht davon die Rede ist, daß die Staatsregierung das, was sie als Regal bisher bezogen hat, aufgeben soll, sondern nur davon ist die Rede, daß nicht so oder so viel Salz consumirt werden muß. Also die Einnahme bleibt, nur hinsichtlich der Modalität der Erhebung wird sie geändert, und ich glaube, daß das unbeschadet der Constitution geschehen könne.

D. Großmann: Es handelt sich allerdings um eine Abgabe, um den größern oder geringern Erlaß derselben. Wenn in der Staatskasse bisher 300,000 Thaler von dieser Abgabe eingingen und künftig nur 200,000 Thaler eingehen würden, so wäre dies ein Verlust, der anderweit gedeckt werden müßte.

Referent Bürgermeister Behner: Dieser Befürchtung glaube ich nicht, mich hingeben zu dürfen; denn im Ganzen wurden nur 160,000 Scheffel von Preußen entnommen, und das ist ein Quantum, welches durch freien Verkauf recht gut unterzubringen ist, da wir über 1,600,000 Menschen in Sachsen zählen. Es ist daher nicht anzunehmen, als könne dieses ganze Quantum in Sachsen nicht consumirt werden; eine Verminderung der Staatseinnahme würde daher auch auf diese Weise nicht erfolgen. Es wird durch den Vorschlag der Deputation nichts Nachtheiliges erfolgen, dadurch aber bewirkt werden, daß eine mittelbare Steuer nicht ungleich und für den Armen drückend fernerhin vertheilt wird.

Domherr D. Günther: Wenn die Frage entstanden ist, ob eine Maßregel, wie die jetzt beantragte, durch ein Gesetz oder eine Verordnung einzuführen sei, so muß ich mich dafür erklären, daß sie, ohne die Constitution zu verletzen, durch Verordnung eingeführt werden könne. Es hat ein geehrtes Mitglied der Kammer diesen Satz um deswillen bestritten, weil, wenn eine Abgabe, wofür er den Ertrag des Salzverkaufs hält, durch Verordnung aufgehoben werde, ein ähnliche Abgabe durch Verordnung eingeführt werden könne. Nun möchte ich diesen Satz schon an sich nicht ganz zugeben. Aber wichtiger als dieser Zweifel möchte die Erwägung des Umstandes sein, daß der Ertrag vom Salzmonopol überhaupt nicht als eine Abgabe angesehen werden kann. Monopole, welche dem Staate zustehen, sind zwar materiell den Abgaben in sofern zu vergleichen, als durch die Abgaben, wie durch den Gewinn aus dem Monopole die Staatskassen die Mittel erhalten, um die Staatsbedürfnisse zu bestreiten. Aber keineswegs kann man das, was in Folge seines Monopols erhoben wird, welches dem Staate zusteht, formell dem gleichstellen, was durch Abgaben erhoben wird.

Außerdem würde man z. B. consequenter Weise auch sagen müssen, der Staat könne durch Verordnung das Porto der Briefe nicht herabsetzen, sondern es bedürfe hierzu eines Gesetzes; — denn die Post, wie der Salzverkauf, sind Monopole, und durch Beide fließen bedeutende Summen in die Staatskasse. Besteht aber ein unleugbarer Unterschied zwischen Monopol und Abgaben, und ist das Monopol nichts Anderes, als das Recht des Staates, gewisse Dinge allein zu verkaufen, so steht der Staatsregierung formell das Recht zu, von diesem Rechte vollen, oder auch nur geminderten Gebrauch zu machen, wenn sie glaubt, daß sie zu den Bedürfnissen des Staates nicht den Ertrag des vollen Gebrauchs bedürfe. Selbst wenn durch die beantragte Maßregel wirklich eine Verminderung in der Staatskasse entstünde, so würde formell doch durch eine Verordnung von der Regierung das Nöthige verfügt werden können. Eine andere Frage wäre freilich: ob die Regierung dann das Materielle eben der Veränderung ohne ständische Zustimmung herbeiführen solle. Aber diese Frage wäre, wie gesagt, eine materielle; die formelle: ob durch Verordnung oder Gesetz eine solche Maßregel zu veröffentlichen sei, scheint mir durch das Gesagte genügend beantwortet. — Ob es aber nicht in dem gegenwärtigen Falle, wegen der vielbesprochenen Umstände, zweckmäßig, vielleicht nothwendig sei, statt des Weges der Verordnung, den des Gesetzes zu wählen, sind Fragen, auf die ich jetzt nicht weiter eingehen will.

Vizepräsident D. Deutrich: Es hat der geehrte Redner vor mir das ausgesprochen, was ich im Begriff war, zu bemerken; ich glaube aber noch Etwas hinzufügen zu können, nämlich: die Salzconskription ist an sich nicht eine Abgabe zu nennen, sie ist wohl mehr eine reine Regiemäßregel. Nun steht auch der Satz noch nicht fest, daß die Abänderung dieser Regiemäßregel, oder das Aufgeben derselben einen Ausfall der Consumption des Salzes nothwendig zur Folge haben müsse. So gewiß nun auch eine Verpflichtung der Unterthanen nur durch Gesetz aufgelegt werden kann, so glaube ich, daß eine Regiemäßregel, wie die, von der hier die Rede ist, welche die Natur einer Controle hat, durch Verordnung zurückgenommen werden könne. Im Uebrigen schließe ich mich dem an, was der geehrte Sprecher vor mir geäußert hat.

Staatsminister v. Beschau: In sofern lediglich es sich von Ausführung des vorliegenden Antrags handelt, nämlich daß die Salzconskription, die Verbindlichkeit, eine gewisse Quantität zu entnehmen, abgeändert werde, so gehört dieser Gegenstand allerdings zu der Regie, um die Erhebung der Abgaben zu controliren, und kann jedenfalls von der Regierung erlassen werden. Dabei wird die Regierung allerdings aber zu erwägen haben, ob nicht neben der Aufhebung dieser Controle auch andere Fragen zur Erörterung zu bringen sein möchten, die vielleicht wünschen ließen, die Bestimmung im gesetzlichen Wege zu treffen. Dies wird sich bei näherer Bearbeitung der Sache herausstellen, und daher hat mir der Antrag sehr zweckmäßig geschienen, der dem Deputations-Gutachten beigefügt werden soll, nämlich: „so weit thunlich,“ also so weit es nach den vorhandenen Bestimmungen geschehen kann, im Wege der Verordnung, außerdem durch einen gesetzlichen.

Secr. Harß: Würde Se. K. Hoheit nicht einverstanden sein, wenn die von ihm beantragten Worte unmittelbar vor die Worte: „durch Verordnung“ gesetzt würden; dann würde es mich einigermaßen beruhigen, obgleich ich mich nicht überzeugen